

## GoldCard

# Gegenüberstellung der Regelungen der Versicherungsbestätigungen einschließlich Versicherungsbedingungen

Die vertraglichen Regelungen des Gruppenversicherungsvertrags zwischen der DZ BANK AG sowie der R+V Versicherungsgruppe wurden aktualisiert. Infolgedessen werden/wurden die Versicherungsbestätigungen einschließlich der Versicherungsbedingungen mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

**Text** = neu, geändert oder entfallen

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Versicherungsbestätigung zur GoldCard</b></p> <p>...</p> <p><b>4. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes</b></p> <p>...</p> <p><b>(3) Ende des Versicherungsschutzes</b> Soweit in den AVB nicht etwas anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Kreditkartenvertrags. In den Fällen, in denen der Kreditkartenvertrag vorzeitig beendet wird, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Zeitraums, für den Sie letztmalig die Kartengebühr entrichtet haben.</p> <p>...</p> <p><b>(4) Ruhender Versicherungsvertrag</b> a) Sofern Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt während der Laufzeit des Kreditkartenvertrags in einen anderen Staat, der nicht Vertragsstaat der EU/des EWR ist, verlegen, ruht der Versicherungsvertrag insgesamt für alle versicherten Personen. Er lebt wieder auf, sofern Nr. 2 Abs. 1 wieder erfüllt ist.</p>	<p><b>Versicherungsbestätigung zur GoldCard</b> - gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Kreditkartenvertrag bei der DZ BANK AG -</p> <p>...</p> <p><b>4. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes</b></p> <p>...</p> <p><b>(3) Ende des Versicherungsschutzes</b> Unabhängig von Ziffer (2) und soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz, – soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllt sind. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt werden. – mit Ablauf des Kreditkartenvertrags. oder – im Falle eines Widerrufs des Kreditkartenvertrags an dem Tag, an dem die Widerrufserklärung zugegangen ist.</p> <p>...</p> <p><i>entfallen</i></p>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<p>b) Verlegt eine versicherte Person nach Nr. 2 Abs. 2 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt während der Laufzeit des Kreditkartenvertrags in einen anderen Staat, der nicht Vertragsstaat der EU/des EWR ist oder befindet sich der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr in demselben Staat der EU/des EWR, ruht der Versicherungsvertrag für diese Person. Er lebt wieder auf, sofern die Rückverlegung sowohl des Wohnsitzes als auch des gewöhnlichen Aufenthalts in denselben Staat der EU/des EWR erfolgt ist.</p> <p><b>5. Beitragszahlung</b> Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die DZ BANK AG aus der Karten-Gebühr.</p> <p><b>6. Rechte und Ansprüche im Versicherungsfall</b> ...</p> <p>...</p> <p><i>keine Regelung</i></p>	<p><b>5. Beitragszahlung</b> <b>(1)</b> Schuldner der Versicherungsbeiträge gegenüber R+V ist die DZ BANK AG. Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die DZ BANK AG aus der Kartengebühr. <b>(2)</b> R+V ist nicht berechtigt, Beitrags- oder andere Forderungen, die gegenüber der DZ BANK AG als Versicherungsnehmer bestehen, mit Ansprüchen der versicherten Person auf eine mögliche Versicherungsleistung aufzurechnen, sofern die versicherte Person ihrer Zahlungspflicht gegenüber der DZ BANK AG nachgekommen ist. Der Nachweis der Zahlung obliegt der versicherten Person. § 35 VVG findet im Verhältnis zwischen R+V und der versicherten Person insoweit keine Anwendung.</p> <p><b>6. Rechte und Ansprüche im Versicherungsfall</b> ...</p> <p><b>(2)</b> Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei dieser Gruppenversicherung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der in diesen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten. <b>(3)</b> Sie werden über die sich während der Vertragslaufzeit ergebenden, für Sie bedeutsame Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 3 VVG i.V.m. § 6 VVG-InfoV in geeigneter Weise im Vorfeld des Wirksamwerdens der Änderungen unterrichtet.</p> <p>...</p> <p><b>11. Widerrufsrecht</b> Es gilt das Widerrufsrecht gem. Ziff. III. der Vorvertraglichen Informationen zum Kartenvertrag über eine Mastercard/Visa Card inkl. Produktinformation und Information über im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge.</p>

<b>Regelungen gültig bis 31.12.2022</b>	<b>Regelungen gültig ab 01.01.2023</b>
	Der Widerruf des Kreditkartenvertrags gilt auch für die Zusatzleistungen. Der Versicherungsschutz endet mit Zugang des Widerrufs.
<b>B. Besondere Bestimmungen und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)</b>	
<b>1. Auslandsreise-Krankenversicherung</b>	
<p><b>Auszug aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung im Kreditkarten-/Schutzbriefbereich“ –AVB/KROP–</b> (Stand: 01.04.2015)</p> <p>...</p> <p><b>§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen</b></p> <p>...</p> <p><b>(4)</b> Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.</p> <p>...</p>	<p><b>Auszug aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung im Kreditkarten-/Schutzbriefbereich“ –AVB/KROP–</b> (Stand: 01.01.2023)</p> <p>...</p> <p><b>§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen</b></p> <p>...</p> <p><b>(4)</b> Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 01.10.2021 angelegte Kreditkartenkonten; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.</p> <p>...</p>
<b>4. Auslands-Schutzbrief-Versicherung</b>	
<p><b>Auszug aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Auslands-Schutzbrief-Versicherung (ASB)“</b> Stand: 01.01.2013</p> <p>...</p> <p><b>§ 2 Panne und Unfall</b> Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt R+V Leistungen für:</p> <p>...</p>	<p><b>Auszug aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Auslands-Schutzbrief-Versicherung (ASB)“</b> Stand: 01.01.2021</p> <p>...</p> <p><b>§ 2 Panne und Unfall</b> Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt R+V Leistungen für:</p> <p>...</p>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<p><b>(2)</b> das Bergen, wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, und das Abschleppen, wobei sich die Leistungspflicht der R+V für das Abschleppen auf einen Höchstbetrag von 150 EUR beschränkt und die Leistungen nach Nr. 1 angerechnet werden;</p> <p><b>(3)</b> a) eine Übernachtung des Karteninhabers und der mitversicherten Personen bis zu 35 EUR pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadenfalles nicht wieder hergestellt werden kann und der Karteninhaber und die mitversicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;</p> <p>...</p> <p><b>(4)</b> anstelle der Leistung nach Nr. 3 b) a) die Fahrt des Karteninhabers und der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des Einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zum Wohnsitz des Karteninhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 25 EUR. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereichs, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereichs;</p> <p>...</p> <p><b>§ 3 Diebstahl und Totalschaden</b> Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tag des Schadens im Land des Wohnsitzes aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu dem Wohnsitz des Karteninhabers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für: <b>(1)</b> höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers und der mitversicherten Personen, jeweils bis zu 35 EUR pro Person, soweit Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;</p>	<p><b>(2)</b> das Bergen, wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, und das Abschleppen, wobei sich die Leistungspflicht der R+V für das Abschleppen auf einen Höchstbetrag von 150 EUR beschränkt;</p> <p><b>(3)</b> a) eine Übernachtung des Karteninhabers und der mitversicherten Personen bis zu 60 EUR pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadenfalles nicht wieder hergestellt werden kann und der Karteninhaber und die mitversicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;</p> <p>...</p> <p><b>(4)</b> anstelle der Leistung nach Nr. 3 b) a) die Fahrt des Karteninhabers und der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des Einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zum Wohnsitz des Karteninhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 35 EUR. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereichs, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereichs;</p> <p>...</p> <p><b>§ 3 Diebstahl und Totalschaden</b> Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tag des Schadens im Land des Wohnsitzes aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu dem Wohnsitz des Karteninhabers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für: <b>(1)</b> höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers und der mitversicherten Personen, jeweils bis zu 60 EUR pro Person, soweit Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;</p>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<p>(2) die Fahrt des Karteninhabers und der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem amtlich festgelegten Wohnsitz des Karteninhabers auf dem jeweils kürzesten Weg. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt <b>25 EUR</b>;</p> <p>...</p> <p><b>§ 4 Fahrerausfall</b> Kann auf einer Reise infolge Tod des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der Insassen zurückgefahren werden, so erbringt R+V Leistungen für:</p> <p>...</p> <p>(2) höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu <b>35 EUR</b> pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.</p> <p>...</p> <p><b>§ 11 Abtretung</b> Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung der R+V weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>	<p>(2) die Fahrt des Karteninhabers und der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem amtlich festgelegten Wohnsitz des Karteninhabers auf dem jeweils kürzesten Weg. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt <b>35 EUR</b>;</p> <p>...</p> <p><b>§ 4 Fahrerausfall</b> Kann auf einer Reise infolge Tod des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der Insassen zurückgefahren werden, so erbringt R+V Leistungen für:</p> <p>...</p> <p>(2) höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu <b>60 EUR</b> pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.</p> <p>...</p> <p><b>entfallen</b></p>
<b>5. Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung</b>	
<p><b>Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der GoldCard (ABRV)</b> (Stand: 01.01.2021)</p> <p><b>§ 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)</b> Für Reisen, die eine natürliche Person gebucht hat, ersetzt der Versicherer – im Folgenden KRAVAG genannt – Aufwendungen nach § 2, wenn infolge einer der nachstehend genannten Gründe entweder die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. KRAVAG ist leistungspflichtig, wenn sich folgende Risiken für den Karteninhaber oder für eine der versicherten Personen auf gemeinsamer Reise mit dem Karteninhaber verwirklicht haben:</p> <p>...</p>	<p><b>Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der GoldCard (ABRV)</b> (Stand: 01.01.2023)</p> <p><b>§ 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)</b> Für Reisen (hierzu zählen Individualreisen und Pauschalreisen), die eine natürliche Person gebucht hat, ersetzt der Versicherer – im Folgenden KRAVAG genannt – Aufwendungen nach § 2, wenn infolge einer der nachstehend genannten Gründe entweder die Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. KRAVAG ist leistungspflichtig, wenn sich folgende Risiken für den Karteninhaber oder für eine der versicherten Personen auf gemeinsamer Reise mit dem Karteninhaber verwirklicht haben:</p> <p>...</p>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<p><b>(4)</b> Schaden am Eigentum eines Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist;</p> <p>...</p> <p><b>§ 2 Leistungsumfang</b> KRAVAG leistet bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1</p> <p>...</p> <p><b>(2) bei vorzeitigem Abbruch der Reise.</b> Ersetzt werden</p> <p>a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Durch die Entschädigung der Kosten der vorzeitigen Rückreise entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Rückreise.</p> <p>b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.</p> <p><b>(3) bei verspätetem Antritt der Reise.</b> Ersetzt werden</p> <p>...</p> <p>b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.</p> <p>...</p>	<p><b>(4)</b> Schaden am Eigentum eines Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis (kein Leitungswasserschaden) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist;</p> <p>...</p> <p><b>§ 2 Leistungsumfang</b> KRAVAG leistet bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1 anteilig für die versicherten Personen (siehe Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen) im Verhältnis zur gebuchten Personenzahl</p> <p>...</p> <p><b>(2) bei vorzeitigem Abbruch der Reise.</b> Ersetzt werden</p> <p>a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt.</p> <p>b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Durch die Entschädigung der Kosten der vorzeitigen Rückreise durch KRAVAG oder einen Dritten entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Rückreise.</p> <p><b>(3) bei verspätetem Antritt der Reise.</b> Ersetzt werden</p> <p>...</p> <p>b) Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Durch die Entschädigung der Kosten der verspäteten Hinreise durch KRAVAG oder einen Dritten entfällt der Anspruch auf die Erstattung der Kosten der ursprünglich geplanten Hinreise.</p> <p>...</p>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<p><b>§ 7 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall</b> Der Versicherte ist verpflichtet ...</p> <p><b>(4)</b> bei psychischen Erkrankungen der KRAVAG ein fachärztliches Attest einzureichen. ...</p> <p><b>Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen</b> Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels gilt § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der GoldCard (ABRV) in folgender Fassung: KRAVAG leistet Entschädigung:  ... <i>keine Regelung</i></p>	<p><b>§ 7 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall</b> Der Versicherte ist verpflichtet ...</p> <p><b>(4)</b> bei psychischen Erkrankungen der KRAVAG ein fachärztliches Attest <b>eines Psychiaters</b> einzureichen. ...</p> <p><b>Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen</b> Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels gilt § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Inhaber der GoldCard (ABRV) in folgender Fassung:  KRAVAG leistet Entschädigung <b>bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1</b> anteilig für die versicherten Personen (siehe Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen) im Verhältnis zur gebuchten Personenzahl: ...</p> <p><b>Erläuterungen zum Versicherungsschutz</b> Versicherungsschutz besteht unter anderem, wenn die planmäßige Durchführung der Reise aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung nicht zumutbar ist. Die KRAVAG möchte, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.</p> <p><b>„Unerwartete schwere Erkrankung“</b> Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium "unerwartet" und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.</p> <p><b>Wann ist eine Erkrankung unerwartet?</b> Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und bei Jahresverträgen bzw. bestehenden Versicherungsverträgen nach Reisebuchung gilt als unerwartet.</p> <p>Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.</p>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
	<p>Sofern in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.</p> <p>Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.</p> <p><b>Wann ist eine Erkrankung schwer?</b>            Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert.</li> <li>– Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.</li> <li>– Wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.</li> </ul> <p><b>Wann ist eine Erkrankung unerwartet und schwer?</b>            Beispiele für eine unerwartet schwere Erkrankung (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.</li> <li>– Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.</li> <li>– Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.</li> </ul>

Regelungen gültig bis 31.12.2022	Regelungen gültig ab 01.01.2023
<p>...</p> <p><b>Datenverarbeitung</b> Andruck des Merkblatts zur Datenverarbeitung</p>	<p><b>Wann besteht kein Versicherungsschutz?</b> Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.</li> </ul> <p>...</p> <p><b>Datenverarbeitung</b> Das Merkblatt zur Datenverarbeitung ist im Internet unter <a href="http://www.ruv.de/datenschutz">www.ruv.de/datenschutz</a> abrufbar. Wir senden Ihnen das Dokument gerne auch per Post zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Ansprechpartner oder Ihre Ansprechpartnerin.</p>

Dargestellt sind ausschließlich die Regelungen, die eine Änderung erfahren haben. Die insgesamt gültigen Regelungen können der **Versicherungsbestätigung für Ihre GoldCard, Stand 01.01.2023**, entnommen werden. Die aktuelle Fassung einschließlich Versicherungsbedingungen steht als Download unter folgendem Link bereit: [www.ruv.de/service/weitere-services/kreditkarten-versicherungen](http://www.ruv.de/service/weitere-services/kreditkarten-versicherungen).

**Hinweis:** Sofern Sie mit den Änderungen/Anpassungen nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, den Kreditkartenvertrag jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gegenüber der kartenausgebenden Bank zu kündigen (siehe Ziffer 16.4 der „Vertragsbedingungen für MasterCard und Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“).

Ein Widerspruch gegen die Änderungen/Anpassungen der Versicherungsbestätigungen einschließlich Versicherungsbedingungen oder die Kündigung ausschließlich dieser Zusatzleistungen ist ausgeschlossen.